

RS OGH 1975/8/27 9Os99/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1975

Norm

JGG §16

JGG §47

StPO §292

Rechtssatz

Eine Gesetzesverletzung dahin, daß bei einer Rahmenstrafe der Unterschied zwischen dem Mindestmaß und Höchstmaß der Strafe weniger als ein Jahr beträgt, gereicht dem Verurteilten zum Nachteil, weil ihm die Möglichkeit genommen wurde, unter den Voraussetzungen des § 47 Abs 2 JGG bereits ein Jahr vor Verbüßung des Höchstmaßes der Strafe zur Probe entlassen zu werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 99/75
Entscheidungstext OGH 27.08.1975 9 Os 99/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0088434

Dokumentnummer

JJR_19750827_OGH0002_0090OS00099_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at